

Eckpunkte
für das
gemeinsame Verfahren zwischen Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten
nach § 76 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 TKG
zur Zugangsoffenheit von Zugangsberechtigungssystemen

Die Vorschriften des 4. Teils des TKG weisen der Bundesnetzagentur unter anderem Aufgaben im Zusammenhang mit Zugangsberechtigungssystemen zu. Nachdem die zu regelnden Sachverhalte auch die Verbreitung von Rundfunkprogrammen betreffen, wird auf die jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen verwiesen. Deren Aufgaben werden im Medienstaatsvertrag (MStV) und der auf dieser Grundlage erlassenen Satzungen definiert.

Aufgrund der grundgesetzlich für die Bereiche der Telekommunikation und des Rundfunks jeweils separat zugewiesenen Zuständigkeiten sind die Aufgaben von den jeweiligen Bundes- und Landesstellen jeweils getrennt durchzuführen. Nachdem die zu regelnden Sachverhalte jedoch einer zunehmenden Konvergenz unterliegen, und um eine größere Kundenfreundlichkeit und Effizienz zu erzielen, soll die Erfüllung dieser Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit und in engem gegenseitigen Austausch erfolgen.

In diesem Sinne haben Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten folgende Eckpunkte vereinbart:

1. Die Verfahren nach § 76 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 TKG zur Prüfung der Zugangsoffenheit Zugangsberechtigungssystemen werden zentral bei der Bundesnetzagentur geführt. Anlaufstelle hierfür ist das Referat 423 der Bundesnetzagentur (Anschrift: Bundesnetzagentur, Referat 423, Seidelstraße 49, 13405 Berlin).
2. Die Landesmedienanstalten, als die nach Landesrecht zur Prüfung dieser Sachverhalte zuständigen Stellen, werden zeitnah in das Verfahren eingebunden. Sie benennen die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten hiermit als zentrale Ansprechpartnerin in diesen Angelegenheiten. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten kann die nach Landesrecht zugewiesenen Aufgaben mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt wahrnehmen.
3. Sofern und soweit der zu prüfende Sachverhalt nicht aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt, ergeht die Entscheidung einheitlich durch die Bundesnetzagentur. Andernfalls ergehen nach dem jeweils geltenden Recht zwei separate Entscheidungen.
4. Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten werden in regelmäßigen Abständen über die Erfahrungen mit dem gemeinsamen Verfahren Bericht erstatten. Der Bericht ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Bonn, den 27.07.2022

gez. Klaus Müller

gez. Dr. Wolfgang Kreißig

Präsident der Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Vorsitzender der Direktorenkonferenz der
Landesmedienanstalten